

Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/50891/01/46

Salzburg, 7. August 2002

Betrifft:

Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Salzburg - Flächenwidmungsplan 1997 (FWP 1997), Teilabänderung für ein Gebiet im Bereich Unterer Bonauweg (Liefering); hier: Kundmachung der öffentlichen Auflage gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998

Kundmachung

Gemäß § 21 Abs. 5 in Verbindung mit § 23 Abs. 3 Salzburger Raumordnungsgesetz 1998 - ROG 1998, LGBl. Nr. 44/1998, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 82/2001, wird kundgemacht (Beschluss des Stadtsenates vom 26. Juli 2002 namens des Gemeinderates gemäß Punkt 1.2.18. des Anhanges zur GGO), dass der Entwurf der Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 (FWP 1997) – für ein Gebiet im Bereich Unterer Bonauweg (Liefering) entsprechend der planlichen Darstellung Ord.Nr. 38 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt durch vier Wochen, und zwar in der Zeit

**vom 2. September 2002 bis
einschließlich 30. September 2002,**

bei der Mag. Abt. 9/00 - Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können gemäß § 21 Abs. 5 ROG 1998 von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen erhoben werden. Die Einwendungen sind zu begründen und durch zur Beurteilung geeignete Unterlagen zu belegen.

Festgestellt wird, dass die beabsichtigte Teilabänderung des Flächenwidmungsplanes 1997 im Amtsblatt der Lan-

deshauptstadt Salzburg Nr. 10/2002 vom 31. Mai 2002 kundgemacht wurde.

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

Verfahren gemäß § 24 Abs.3 ROG 1998

Ansuchen

keine

Erteilte Bewilligung

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 9/00/46713/2002/001

Salzburg, 12. August 2002

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Morzg-Nonntal 5/G1/N1“ – 1. Änderung; hier: Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung

Kundmachung

Gemäß § 38 Abs. 1 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 1998 - ROG 1998, LGBl.Nr. 44/1998, wird kundgemacht, daß die Aufstellung eines Bebauungsplanes der Grundstufe „Morzg-Nonntal 5/G1/N1“ für ein Gebiet im Bereich KG. Stadt Salzburg entsprechend der planlichen Darstellung ONr. 2 beabsichtigt ist.

Gemäß § 38 Abs. 1 des ROG 1998 ergeht die Aufforderung, geplante Bauplatzerklärungen und Bauvorhaben im Planungsgebiet binnen Monatsfrist der Gemeinde bekanntzugeben. Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes einbrin-

gen.

Gemäß § 19 Abs. 1 des Salzburger Stadtrechtes 1966 erfolgt hiermit die Kundmachung durch Auflegung zur öffentlichen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden (§ 13 Abs. 5 AVG) des Magistrates (bei der Magistratsabteilung 9 – Raumplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Für den Bürgermeister:
Der Stadtrat
Johann Padutsch

keine

Sonstiges

Magistrat Salzburg

Zahl: 1/02/34004/2002/022

Salzburg, 20. August 2002

Betrifft:

Öffentliche Apotheken in der Stadt Salzburg,

- a) **Festsetzung der Betriebszeiten und**
- b) **Festlegung von Bereitschaftsdiensten während der Sperrzeiten**

Verordnung

Artikel I

Aufgrund des § 8 Abs. 1, 2 und 6 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002, wird für die öffentlichen Apotheken in der Stadt Salzburg verordnet:

§ 1

Betriebszeiten

(1) Die Zeiten, während derer die öffentlichen Apotheken für den Kundenverkehr an Werktagen offen zu halten haben (Betriebszeiten), werden gemäß § 8 Abs. 1 des Apothekengesetzes wie folgt festgesetzt:

- a) Montag bis Freitag
von 8.00 bis 12.30 Uhr und
von 14.30 bis 18.00 Uhr;
- b) Samstag
von 8.00 bis 12.00 Uhr.

(2) Abweichend von Abs. 1 werden die Betriebszeiten für den 24. und 31. Dezember von 8.00 bis 12.00 Uhr festgelegt, sofern diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen.

§ 2

Bereitschaftsdienste

(1) An Werktagen von Montag bis Freitag haben während der täglichen **Mittagssperre** von 12.30 bis 14.30 Uhr folgende Apotheken Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen offen halten (§ 8 Abs. 2 Apothekengesetz):

Adler Apotheke, Kleßheimer Allee 96
Alte f.e. Hofapotheke, Alter Markt 6
Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14
Antonius Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2a
Apotheke „Zum Goldenen Biber“, Getreidegasse 4
Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35 b

Beschlüsse und Bausperren

keine

Öffentliches Gut Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Bahnhof - Apotheke, Fanny-von-Lehnert-Straße 2
 Borromäus - Apotheke, Gaisbergstraße 20
 Elisabeth - Apotheke, Elisabethstraße 1a
 Engel - Apotheke, Linzer Gasse 7
 Apotheke zur Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße 61
 Landesapotheke im St. Johanns Spital,
 Müllner Hauptstraße 50
 Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54
 Apotheke "Zum heiligen Petrus",
 Lieferinger Hauptstraße 140
 Apotheke „Zum heiligen Rupertus“,
 Maxglaner Hauptstraße 13
 Salvator - Apotheke, Mirabellplatz 5
 Salzach - Apotheke, Ginzkeyplatz 9
 St. Erentrudis Apotheke, Linzer Bundesstraße 29
 Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – EUROPARK
 Wolf - Dietrich - Apotheke, Linzer Gasse 78

(2) Für die Vernehmung des **sonstigen** Bereitschaftsdienstes werden gemäß § 8 Abs. 2 des Apothekengesetzes die Apotheken in nachstehende Gruppen eingeteilt, wobei jeweils jene Apotheken, die der gleichen Gruppe zugeordnet sind, in der Reihenfolge der alphabetischen Gruppeneinteilung bzw. tageweise (Montag bis Sonntag) wechselnd, den Bereitschaftsdienst in der Weise zu versehen haben, dass sie jeweils

1. von Montag bis Freitag
in der Sperrzeit von 18.00 bis 8.00 Uhr des folgenden Tages,
2. von Samstag 12.00 Uhr bis Sonntag 8.00 Uhr, sowie
3. von Sonntag 12.00 Uhr bis Montag 8.00 Uhr,
ständig dienstbereit zu sein haben:

Gruppe A

Apotheke "Zum Goldenen Biber", Getreidegasse 4
 Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20
 Raphael-Apotheke, Siezenheimer Straße 6 A

Gruppe B

Elisabeth-Apotheke, Elisabethstraße 1 A
 Apotheke zur Fürstenallee, Nonntaler Hauptstraße 61
 Paracelsus-Apotheke, Münchner Bundesstraße 17

Gruppe C

Apotheke "Zum heiligen Rupertus",
 Maxglaner Hauptstraße 13
 Engel-Apotheke, Linzer Gasse 7
 Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9

Gruppe D

Adler-Apotheke, Klessheimer Allee 96
 St.-Ehrentrudis-Apotheke, Linzer Bundesstraße 29
 St.-Erhard-Apotheke, Nonntaler Hauptstraße 10

Gruppe E

Alte f.e. Hofapotheke, Alter Markt 6
 Anna-Apotheke, Siebenstädterstraße 14
 Josefiaw-Apotheke, Friedensstraße 3

Gruppe F

Bahnhof-Apotheke, Fanny-von-Lehnert-Straße 2
 Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – EUROPARK

Gruppe G

Lehener Löwen-Apotheke, Ignaz-Harrer-Straße 54
 Wolf-Dietrich-Apotheke, Linzer Gasse 78

Gruppe H

Apotheke "Zum Heiligen Geist", Aigner Straße 50
 Riedenburg-Apotheke, Neutorstraße 32
 Virgil-Apotheke, Gabelsbergerstraße 7-9

Gruppe I

Antonius-Apotheke, Itzlinger Hauptstraße 2 A
 Apotheke "Zum heiligen Petrus",
 Lieferinger Hauptstraße 140
 Moos-Apotheke, Moosstraße 108

Gruppe J

Landesapotheke im Sankt-Johanns-Spital,
 Müllner Hauptstraße 50
 Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35 b
 Salvator-Apotheke, Mirabellplatz 5

(3) Die Theresien-Apotheke, Europastraße 1 – Europark (Einkaufszentrum) hat zusätzlich zu Abs. 2 – sofern es sich um einen Werktag handelt - Bereitschaftsdienst zu versehen und darf offen halten (§ 8 Abs. 6 Apothekengesetz):

- a) Montag bis Freitag
von 18.00 bis 19.00 Uhr;
- b) Samstag
von 12.00 bis 17.00 Uhr.

(4) An den vier Samstagen vor dem 24. Dezember haben zusätzlich zu Abs. 2 folgende öffentliche Apotheken von 12.00 bis 18.00 Uhr Bereitschaftsdienst zu versehen und dürfen offen halten (§ 8 Abs. 6 Apothekengesetz):

Apotheke "Zum Goldenen Biber", Getreidegasse 4
 Borromäus-Apotheke, Gaisbergstraße 20
 Engel-Apotheke, Linzer Gasse 7
 Salzach-Apotheke, Ginzkeyplatz 9
 Alte f.e. Hofapotheke, Alter Markt 6
 Apotheke zum Lebensbaum, Berchtesgadner Straße 35 b

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit 5. September 2002 in Kraft, wobei der Bereitschaftsdienst am 5. September 2002 (bis 8.00 Uhr früh des folgenden Tages reichend) von den Apotheken der Gruppe A (§ 2 Abs. 2) zu versehen ist, daran anschließend haben die Apotheken der alphabetisch folgenden Gruppen den Bereitschaftsdienst zu versehen bzw. in weiterer Folge dann wiederum jene der Gruppe A usw.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bürgermeisters vom 12. März 1985, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 6/1985, Seite 8, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 4. Dezember 2000, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 24/2000, Seite 14 f, außer Kraft.

Für den Bürgermeister:
DDr. Karl Gollegger



STADT : SALZBURG Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 53, Folge 16/2002
30. August 2002

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Kerstin Pöttinger. Alle Schloß Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255, Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz Werbeagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 10), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.



STADT : SALZBURG Magistrat

WirtschaftsService

- Standort- und Bodenpreisberatung
- Projektkoordinierung
- Wirtschaftsförderungen
- Betriebsreportagen im stadt:leben

Elisabethstrasse 2/4 (Kieselgebäude)

Tel. 8072 – 2042

Fax. 8072 – 3405

wirtschaftsservice@stadt-salzburg.at
www.stadt-salzburg.at/wirtschaft

Öffentliche Ausschreibungen

Magistrat Salzburg
Zahl:11/00/36587/2000/006

Salzburg, 14. August 2002

Betrifft:

Vergabe der Belieferung der städtischen Seniorenheime mit saugenden Inkontinenzmitteln und Zusatzbedarf; Ausschreibung für die Lieferperiode 01.01.2003 - 31.12.2004

Bekanntmachung

Offenes Verfahren

Die Stadt Salzburg schreibt die Belieferung der Kranken/Pflegeabteilungen der fünf städtischen Seniorenheime mit **saugenden Inkontinenzmitteln und Zusatzbedarf** für den Lieferzeitraum 01.01.2003 - 31.12.2004 unter Abschluß eines entsprechenden Vertrages aus.

Die Ausschreibungsunterlagen für die Lieferungen von Inkontinenzeinlagen (Hoseneinlagen), Höschenwindeln, Netzhöschchen, Betteinlagen (Krankenunterlagen) sowie Einmal-Latexuntersuchungshandschuhen sind bei der Magistratsabteilung 11/00, Seniorenheimverwaltung, Makartplatz 5 - Aicherpassage, 3. Stock, 5024 Salzburg erhältlich.

Die Ausschreibungsunterlagen sind schriftlich per Brief (bis spätestens **09.09.2002** - Poststempel) oder per E-Mail unter 1100@stadt-salzburg.at anzufordern oder persönlich abzuholen.

In der Anforderung ist die Zahl 11/00/36587/00/006 anzugeben.

Die Zusendung der Ausschreibungsunterlagen erfolgt zu Lasten des Empfängers.

Frist für die Einreichung der Angebote:
30.09.2002, 9.00 Uhr

Angebotseröffnung:
30.09.2002, 10.00 Uhr in der Seniorenheimverwaltung, Makartplatz 5, 3. Stock, 5020 Salzburg.

Für den Bürgermeister:
DDr. Randolph Messer
Abteilungsvorstand



Helfen Sie Kindern in Not

Kinder sind unser wertvollstes Geschenk und unsere Zukunft. Leider können viele Kinder nicht so behütet und sorglos aufwachsen, wie es für ihre Entwicklung wichtig wäre. Manche dieser Kinder kommen zu uns. Wir helfen ihnen, die bedrückenden Erlebnisse zu verarbeiten und unbehelligt erwachsen zu werden.

PRO  **JUVENTUTE**
1947 2002 *55 Jahre*
Kinderdorfvereinigung

projuventute.at